

Gesetz = Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 17. —

(Nr. 3252.) Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Magdeburg = Wittenbergischen Eisenbahn = Gesellschaft. Vom 4. März 1850.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Nachdem von Seiten der unterm 31. Januar 1847. von Uns bestätigten Magdeburg = Wittenbergischen Eisenbahn = Gesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben zur vollständigen Ausführung der Magdeburg = Wittenbergischen Eisenbahn die Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen, jede zu Einhundert Thalern im Betrage von 2,000,000 Thalern zu gestatten, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten 20,000 Stück Obligationen zu Einhundert Thalern, welche in Gemäßheit des mit der General = Direktion der Seehandlungs = Societät über die vorläufige Beschaffung des Geldbedürfnisses geschlossenen Vertrages sofort nach ihrer Ausfertigung der gedachten General = Direktion zum Unterpfande auszuliefern sind, unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen, auf deren Rückseite ein Abdruck dieses Privilegiums beigelegt wird, werden nach dem beiliegenden Schema ausgefertigt und von dreien Direktoren und dem Rentanten der Gesellschaft unterzeichnet.

§. 2.

Die Obligationen tragen fünf Prozent Zinsen. Zu deren Erhebung werden den Obligationen zunächst für 6 Jahre 12 halbjährige, am 2. Januar und 1. Juli der betreffenden Jahre zahlbare Zinskupons Nr. 1. bis 12. nach beiliegendem Schema beigegeben. Beim Ablaufe dieser und jeder folgenden sechsjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung für anderweite sechs Jahre neue Zinskupons ausgereicht. Die Ausreichung erfolgt an den Präsentanten des letzten Kupons — mit dessen Rückgabe